

sicherzustellen. Die Entrattung ist so durzuführen, daß eine Beschädigung des Schiffes und der Ladung weitestgehend vermieden wird und sie nicht länger als unbedingt notwendig dauert. Die Entrattung ist nach Möglichkeit vorzunehmen, wenn die Laderäume leer sind. Bei einem Schiff, das Ballast führt, ist sie vor dem Beladen auszuführen. Ist die Entrattung in befriedigender Weise durchgeführt worden, so stellt die Gesundheitsbehörde eine Entrattungsbescheinigung aus;

- b) Die Gesundheitsbehörde kann in einem nach Artikel 17 zugelassenen Hafen eine Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung ausstellen, wenn sie überzeugt ist, daß das Schiff frei von Nagetieren ist. Solch eine Bescheinigung ist nur dann auszustellen, wenn die Überprüfung des Schiffes zu einem Zeitpunkt durchgeführt wurde, in dem die Laderäume leer waren oder nur Ballast oder sonstige Stoffe enthielten, die Nagetiere nicht anziehen und so beschaffen oder gelagert sind, daß eine gründliche Überprüfung der Laderäume möglich ist. Eine Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung kann für einen Öltanker bei vollen Ladetanks ausgestellt werden.
5. Ist die Gesundheitsbehörde des Hafens, in dem die Entrattung vorgenommen wurde, der Meinung, daß unter den vorliegenden Bedingungen kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden konnte, so versieht sie die vorhandene Entrattungsbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk.

Artikel 55

Unter außergewöhnlichen epidemiologischen Umständen kann ein Luftfahrzeug, in dem an Bord Nagetiere vermutet werden, entwest und entrattet werden.

Artikel 56

Vor Antritt einer internationalen Reise von einem Gebiet aus, in dem eine Lungenpestepidemie herrscht, ist jede Person, die verdächtig ist, angesteckt zu sein, von der Gesundheitsbehörde für die Dauer von sechs Tagen, gerechnet vom letzten Tag an, an dem diese Person der Infektion ausgesetzt war, zu isolieren.

Artikel 57

1. Ein ankommendes Schiff oder Luftfahrzeug gilt als infiziert,
- wenn es einen Fall von Menschenpest an Bord hat;
 - wenn ein pestinfiziertes Nagetier an Bord gefunden wird.

Ein Schiff gilt ferner als infiziert, wenn ein Fall von Menschenpest später als sechs Tage nach der Einschiffung aufgetreten ist.

2. Ein Schiff gilt bei der Ankunft als verdächtig, infiziert zu sein,
- wenn es zwar keinen Fall von Menschenpest an Bord hat, ein solcher Fall aber innerhalb der ersten sechs Tage nach der Einschiffung an Bord aufgetreten ist;
 - wenn eine ungewöhnlich hohe Mortalität unter den Nagetieren an Bord festgestellt wird, dessen Ursache noch nicht bekannt ist;
 - wenn sich eine Person an Bord befindet, die der Lungenpest ausgesetzt war und auf die Artikel 56 nicht angewandt worden ist.
3. Ein Schiff oder Luftfahrzeug, das aus einem Infektionsgebiet kommt oder eine Person an Bord hat, die aus einem solchen Gebiet kommt, gilt bei der Ankunft als infektionsfrei, wenn sich die Gesundheitsbehörde bei der ärztlichen Untersuchung davon überzeugt hat, daß die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Tatbestände nicht gegeben sind.

Artikel 58

1. Bei der Ankunft eines infizierten oder infektionsverdächtigen Schiffes oder eines infizierten Luftfahrzeuges kann die Gesundheitsbehörde folgende Maßnahmen anwenden:

- Entwesungsmaßnahmen bei jeder Person, die verdächtig ist, angesteckt zu sein, und Beobachtung dieser Person während höchstens sechs Tage, vom Tag der Ankunft an gerechnet;
 - Entwesung und erforderlichenfalls Desinfektion
 - des gesamten Gepäcks jeder infizierten Person oder Person, die verdächtig ist, angesteckt zu sein, und
 - aller sonstigen Gegenstände, wie z. B. des gebrauchten Bettzeugs oder der gebrauchten Wäsche, sowie aller Teile des Schiffes oder Luftfahrzeuges, die als infiziert angesehen werden.
2. Bei der Ankunft eines Schiffes, Luftfahrzeuges, Eisenbahnzuges, Straßenfahrzeuges oder sonstigen Beförderungsmittels, in dem sich eine Person befindet, die an Lungenpest leidet, oder wenn an Bord eines Schiffes innerhalb von sechs Tagen vor der Ankunft ein Fall von Lungenpest aufgetreten war, kann die Gesundheitsbehörde zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen Passagiere und Besatzung des betreffenden Verkehrsmittels für die Dauer von sechs Tagen, von dem Tag an gerechnet, an dem sie zuletzt der Infektion ausgesetzt waren, absondern.
3. Besteht an Bord eines Schiffes oder in den an Bord befindlichen Containern Nagetierpest, so ist das Schiff erforderlichenfalls in Quarantäne in der in Artikel 54 festgelegten Art und Weise zu entwesten und zu entratten; folgendes ist vorsorglich zu beachten:

- Die Entrattung ist durchzuführen, sobald die Laderäume geleert worden sind.
 - Es können eine oder mehrere vorläufige Entrattungen eines Schiffes mit Ladung oder während des Löschens durchgeführt werden, um das Entkommen infizierter Nagetiere zu verhindern.
 - Ist die vollständige Vernichtung der Nagetiere nicht gewährleistet, weil nur ein Teil der Ladung zu löschen ist, so darf ein Schiff am Löschen dieses Teiles nicht gehindert werden; die Gesundheitsbehörde kann jedoch alle Maßnahmen, einschließlich der Anordnung der Quarantäne, für das Schiff treffen, die sie zur Verhinderung des Entkommens infizierter Nagetiere für erforderlich hält.
4. Wird an Bord eines Luftfahrzeuges ein pestinfiziertes Nagetier gefunden, so ist das Luftfahrzeug, erforderlichenfalls in Quarantäne, zu entwesten und zu entratten.

Artikel 59

Ein Schiff gilt nicht mehr als infiziert oder verdächtig, infiziert zu sein, und ein Luftfahrzeug gilt nicht mehr als infiziert, wenn die von der Gesundheitsbehörde nach den Artikeln 39 und 58 angeordneten Maßnahmen wirksam durchgeführt worden sind oder wenn diese Behörde sich davon überzeugt hat, daß die ungewöhnlich hohe Mortalität der Nagetiere nicht durch die Pest bedingt ist. Dem Schiff oder Luftfahrzeug ist sodann Anlauf- bzw. Landeerlaubnis zu erteilen.

Artikel 60

Einem infektionsfreien Schiff oder Luftfahrzeug ist bei der Ankunft Anlauf- bzw. Landeerlaubnis zu erteilen; wenn es aus einem Infektionsgebiet kommt, kann jedoch die Gesundheitsbehörde

- jede von Bord gehende Person, die verdächtig ist, angesteckt zu sein, für die Dauer von höchstens sechs Tagen, gerechnet von dem Tag an, an dem das Schiff oder Luftfahrzeug das Infektionsgebiet verlassen hat, unter Beobachtung stellen;
- in außergewöhnlichen Fällen und aus triftigen Gründen, die dem Kapitän schriftlich mitzuteilen sind, die Vernichtung der Nagetiere an Bord eines Schiffes und seine Entwesung verlangen.

Artikel 61

Wird bei Ankunft eines Eisenbahnzuges oder Straßenfahrzeuges ein Fall von Menschenpest festgestellt, so kann die Ge-